

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinerne Rinne bei Raschbach“, Stadt Altdorf

vom 16. Mai 1997

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299) erläßt das Landratsamt Nürnberger Land folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 06.05.1997, Az.: 820-8626 LAU-2/97 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Altdorf, Gemarkung Pühlheim, auf Teilflächen der Flurstücke Nrn. 92; 93; 94; 95; 96; 109; 109/2; 110; 559; 560; 562; 563; 565 und 608 gelegene Steinerne Rinne wird, einschließlich des Bachlaufes und eines Umgriffs von etwa 20m, gemessen ab Bachmitte, als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 2,0 ha und erhält die Bezeichnung „Steinerne Rinne bei Raschbach“.
- (3) Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus den Karten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteile dieser Verordnung sind. Maßgebend für die Abgrenzung ist der Eintrag in der Karte M 1:5.000. Die Schutzgebietsgrenzen werden durch den Innenrand der Begrenzungslinien bestimmt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Naturraum Mittlere Frankenalb zu erhalten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen,
3. die ungestörte Erhaltung eines seltenen und empfindlichen Naturgebildes zu sichern,
4. den Bestand dieser seltenen Biozönose zu bewahren und ihre ökologische Entwicklung zu sichern.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile hiervon ohne Genehmigung (§ 5) zu beeinträchtigen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind eine Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung hervorzurufen.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. die Kalksinterbildungen der „Steinernen Rinne“ zu verändern, ganz oder teilweise zu entfernen oder durch sonstige Maßnahmen in ihrem Bestand zu gefährden,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder Sachen jeglicher Art im Gelände zu lagern,
 3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind,
 4. Bäume so einzuschlagen, daß die Fallrichtung zur „Steinernen Rinne“ weist,
 5. oberirdisch über den zulässigen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern,
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 10. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder offenes Feuer zu machen bzw. zu unterhalten,
 11. den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und diese dort abzustellen,
 12. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 14. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
 15. Ansitzleitern und Wildfutterstellen zu errichten.
- (2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten,

1. im Schutzgebiet außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
2. das Schutzgebiet außerhalb der dem öffentlichen verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 dieser Verordnung,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 dieser Verordnung,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz und Pflegemaßnahmen, Kontrollmaßnahmen der Polizei sowie sonstige Unterhaltungsmaßnahmen der Eigentümer oder eines Landschaftspflegevereins in Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde -,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt;
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutenden Sachwerte erforderlich sind;
6. der Ausbau, die Instandsetzung bzw. die Wartung der markierten Wirtschafts- und Feldwege nach vorheriger Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde -.

§ 5 Genehmigungen

- (1) Das Landratsamt Nürnberger Land kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist,
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26.05.1997 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, den 16.05.1997

Landratsamt Nürnberger Land
Helmut Reich
Landrat

Aufsichtlich genehmigt mit RS vom 06.05.1997, Az.: 820-8626 LAU-2/97

L a u f a. d. Pegnitz, den 23.05.1997

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
R e i c h, Landrat